

### Beschlussempfehlung

Ausschuss  
für Soziales, Frauen, Familie,  
Gesundheit und Migration

Hannover, den 25.06.2015

#### **Sicherung der Existenzgrundlagen von Werkstätten für behinderte Menschen und vergleichbaren Einrichtungen**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/3441

(Es ist keine Berichterstattung vorgesehen.)

Der Ausschuss für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Migration empfiehlt dem Landtag,

1. den Antrag in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung anzunehmen und
2. die in die Beratung einbezogene Eingabe 01925 der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen.

Holger Ansmann  
Vorsitzender

## Anlage

## EntschlieÙung

**Sicherung der Existenzgrundlagen von Werkstätten für behinderte Menschen und vergleichbaren Einrichtungen**

Arbeit und Beschäftigung haben in unserer Gesellschaft einen sehr hohen Stellenwert. Mit einer Erwerbstätigkeit wird nicht nur die materielle Existenz abgesichert, sondern hierüber werden auch soziale Rollen und gesellschaftliche Anerkennung definiert. Menschen mit Behinderungen haben es in unserer Gesellschaft immer noch schwerer, einen Beruf zu erlernen und ihn auszuüben, sie sind daher auch häufiger von Arbeitslosigkeit betroffen. Die Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) erfüllen in diesem Zusammenhang eine zentrale Funktion. Sie sind Einrichtungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben. Für diese Aufgabe erhalten sie einen umsatzsteuerrechtlichen Nachteilsausgleich durch den Gesetzgeber. Um den Anspruch auf Inklusion einlösen zu können, haben die WfbM innovative Beschäftigungsangebote auch außerhalb der klassischen Produktion entwickelt. Nach § 39 SGB IX werden in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen „Leistungen erbracht, um die Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit der Betroffenen zu erhalten, zu entwickeln, zu verbessern oder wiederherzustellen, die Persönlichkeit dieser Menschen weiterzuentwickeln und ihre Beschäftigung zu ermöglichen oder zu sichern“. Diese Vorschrift fordert die Werkstätten gerade zur Teilnahme am Marktgeschehen auf, um die behinderten Menschen so nah wie möglich an den ersten Arbeitsmarkt heranzubringen und wenn möglich zu integrieren. Durch die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) wird diese Vorgabe deutlich verstärkt. Allerdings wird dieser Funktionswandel bisher umsatzsteuerrechtlich nicht berücksichtigt. Um die Vielfaltigkeit der Teilhabe- und Beschäftigungsangebote in Werkstätten und beim Übergang in den inklusiven Arbeitsmarkt zu erhalten, müssen auch diese Dienstleistungen umsatzsteuerrechtlich gewürdigt werden.

Der Landtag stellt fest:

- Werkstätten für behinderte Menschen leisten einen unverzichtbaren Beitrag zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen, indem sie ihnen ein breites und vielfältiges Angebot an arbeitsmarktnahen Arbeitsplätzen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Werkstätten zur Verfügung stellen.
- Die Wettbewerbsklausel des § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. A. S. 6 UStG muss unter Beachtung des SGB IX und der UN-BRK in Bezug auf die Werkstätten ausgelegt und die Definition der Werkstätten auch im Steuerrecht entsprechend den heutigen Anforderungen angepasst werden.
- Gerade die Angebote der Werkstätten im Bereich der Dienstleistungen ebnen vielen Menschen mit Behinderungen einen Zugang zum Arbeitsmarkt. Auch sie sollen daher zukünftig grundsätzlich mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz belegt werden können.

Der Landtag fordert daher die Landesregierung auf,

1. sich auf Bundesebene weiterhin für eine Änderung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses einzusetzen mit dem Ziel, eine dauerhaft vernünftige und rechtssichere Ermäßigungsregelung auch für die Dienstleistungsbereiche der Werkstätten für behinderte Menschen und vergleichbaren Einrichtungen zu erreichen,
2. kurzfristig gemeinsam mit betroffenen Trägern, u. a. der LAG WfbM, eine Lösung für die Folgen der rückwirkenden Steuerforderungen zu suchen. Die Rückforderungen sollten nicht zum Wegfall des Angebots oder zur Kürzung des Arbeitsentgeltes der Menschen mit Behinderungen führen,
3. dafür Sorge zu tragen, dass die niedersächsischen Finanzämter bei der Besteuerungspraxis ihren auf der Grundlage der aktuellen Rechtsgrundlagen bestehenden Ermessenspielraum im Sinne der Werkstätten für behinderte Menschen nutzen und bei der Anwendung des Umsatzsteuererlasses die Vorschriften der §§ 136 (1) SGB IX, 5 (1) und (2) WVO mit Blick auf das breite Dienstleistungsangebot der WfbM berücksichtigen.